zkm karlsruhe

# Hausordnung
# ZKM | Zentrum für Kunst und Medientechnologie Karlsruhe
# Lichthöfe 1–2 und 6–9

**§1**
**Verwaltung des ZKM**
Die Verwaltung der Lichthöfe 1–2 und 6–9 mit den Räumen und Einrichtungen des ZKM untersteht der Geschäftsführung des ZKM.

**§2**
**Benutzung der Räume**
Die Benutzung des ZKM ist jedermann gestattet. Sie beschränkt sich auf die allgemein zugänglichen Bereiche während der Öffnungszeiten des ZKM.

Kinder unter 8 Jahren dürfen das ZKM ausschließlich unter Aufsicht betreten.

Sperrige, scharfkantige Gegenstände, insbesondere Akten- und Fotokoffer, Stative, Stücke, Schirme jeglicher Größe, außerdem Rucksäcke und Taschen, die in einer Länge, Breite oder Höhe 42x30 cm überschreiten, müssen wegen der Gefahr einer unabsichtlichen Beschädigung von Ausstellungsgut in den dafür vorgesehenen Schließfächern abgestellt werden. Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühle sind hiervon ausgenommen.

Eine Haftung für aufbewahrte Gegenstände und Garderobe wird nicht übernommen. Das Abstellen von Fahrrädern, Mofas und dergleichen im Gebäude ist nicht gestattet.

**§3**
**Foto- Film- und Fernsehaufnahmen**
Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Haus sind nur zu privaten Zwecken gestattet. Bei Aufnahmen zu gewerblichen Zwecken ist die vorherige schriftliche Genehmigung des ZKM über die Abteilung Presse, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing einzuholen. Gleiches ist auch für Aufnahmen mit Blitzlicht, Kunstlicht und Stativ zu beachten. Dies gilt in allen Räumen des ZKM, aber in besonderem Maße für das Fotografieren in den Ausstellungsbereichen.

**§4**
**Tiere**
Tiere dürfen nicht in das ZKM mitgenommen werden, ausgenommen hiervon sind ausgebildete Begleithunde.

**§5**
**Rauchen und offenes Feuer**
Rauchen und offenes Feuer sind in den Räumlichkeiten des ZKM untersagt.

**§6**
**Ausstellungsbetrieb**
Das Berühren der Ausstellungsgegenstände ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen hiervon sind interaktive Installationen. LehrerInnen, LeiterInnen von Gruppen, Erziehungsberechtigte haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie auch für die Einhaltung dieser Besucherordnung verantwortlich. Der Besucher haftet für alle durch sein Verhalten entstandenen Schäden.

**§7**
**Anbieten von Waren**
Das Anbieten von Waren in den Lichthöfen 1–2 und 6–9 ist verboten. Es ist nicht gestattet, in den Ausstellungs- und Veranstaltungsräumen
zu essen und zu trinken.

**§8**
**Verstöße gegen die Hausordnung**
Den Anweisungen des Aufsichts- und Hauspersonals ist Folge zu leisten. Bei grober Missachtung bzw. wiederholtem Verstoß gegen die Hausordnung sind die Direktion oder von ihr benannte Vertreter berechtigt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und die betreffende Person oder Personengruppe des Hauses zu verweisen.

Die Geschäftsführung
Stand: April 2014